

b) Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Litauen über die Staatsangehörigkeit der Memelländer vom 8. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 999),

c) Verordnung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch frühere tschechoslowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit vom 20. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 815) in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen gegenüber dem Protektorat Böhmen und Mähren vom 6. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 308),

d) Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 118) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 31. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 51),

e) Verordnung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains vom 14. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 648),

f) Verordnung über die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die in die Deutsche Volksliste der Ukraine eingetragenen Personen vom 19. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 321),

sind nach Maßgabe der genannten Bestimmungen deutsche Staatsangehörige geworden, es sei denn, daß sie die deutsche Staatsangehörigkeit durch ausdrückliche Erklärung ausgeschlagen haben oder noch ausschlagen.“

Damit wird also die Rechtsgültigkeit der faschistischen Zwangseinbürgerung ausdrücklich gesetzlich anerkannt⁹ 10.

c) Seinen krassesten Ausdruck findet der annexionistische Charakter der westdeutschen Gesetzgebung auf dem Gebiete des *Strafrechts*. Besonders seit Erlaß des 1. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 30. August 1951 wurde damit begonnen, durch eine extensive, insbesondere die Bürger der DDR erfassende Auslegung dieses Gesetzes die westdeutsche Strafhoheit über das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik hinaus auszudehnen. Auf der Grundlage der durch die Strafrechtsänderungsgesetze in das Strafgesetzbuch aufgenommenen Staatsschutzbestimmungen (und ihrer Auslegung im Sinne des Gesinnungsstrafrechts) wurden seitdem auch viele Bürger der DDR durch den westdeutschen Justiz- und Polizeiapparat strafrechtlich verfolgt.

Diese bisher geübte Praxis soll durch das im Entwurf vorliegende neue westdeutsche Strafgesetzbuch generell gesetzlich legalisiert werden. In der amtlichen Begründung zu § 3 des Gesetzentwurfs, der den Geltungsbereich des westdeutschen Strafrechts bestimmt, wird der Begriff „Inland“ wie folgt definiert:

„Das Inland umfaßt nach der gegenwärtigen völkerrechtlichen Lage außer den Gebieten, die zum räumlichen Geltungsbereich des Strafgesetzbuchs gehören, auch solche, die außerhalb dieses Geltungsbereichs liegen. Dazu gehören die sowjetische Besatzungszone Deutschlands, der Sowjetsektor von Berlin und die übrigen Gebiete des Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31. Dezember 1937, die zur Zeit unter fremder Verwaltung stehen.“

Diese im Strafgesetzbuch vorgesehene Ausdehnung der Strafhoheit der Bundesrepublik ist inzwischen durch das vom Bundestag am 23. Juni 1966 verabschiedete Gesetz über die Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit gesetzlich vorweggenommen worden. Das Gesetz geht in seinem § 1 eindeutig von der Voraussetzung aus, daß es schlechthin eine Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik gegenüber „Deutschen“ (im Sinne der Legaldefinition von Art. 116 GG, d. h. also gegenüber Personen deutscher Nationalität — ohne Rücksicht auf ihre

Staatsangehörigkeit —, die im Gebiet des ehemaligen Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben) gibt, auch wenn sie „ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes haben“. Der § 1 des Gesetzes bedeutet damit eine ausdrückliche und generelle Erstreckung westdeutscher Justizhoheit auf Personen deutscher Nationalität, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik haben, und zwar

— ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Handlungen handelt, die innerhalb oder außerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik vorgenommen werden;

— ohne Rücksicht darauf, ob diese Handlungen, wenn sie außerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik vorgenommen werden, nach dem Recht des Staates, dessen Staatsangehöriger der Handelnde ist oder dessen Recht am Ausführungsort gilt, überhaupt strafbare Handlungen sind.

Mit diesem Gesetz erhebt die Bundesrepublik den bereits praktizierten Grundsatz zum Gesetz, daß Personen deutscher Nationalität, die nicht Staatsbürger der Bundesrepublik, sondern Staatsangehörige anderer Staaten sind (in Betracht kommen insbesondere Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, der Volksrepublik Polen, der UdSSR und der CSSR), auch für Handlungen, die sie außerhalb der Bundesrepublik vornehmen und die nach dem Recht ihrer Staaten und dem des Ausführungsortes keine rechtswidrigen Handlungen sind (sondern sehr oft gerade eine Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Pflichten darstellen), dem Strafrecht und der Strafgerichtsbarkeit der Bundesrepublik unterliegen können.

2. Die Alleinvertretungsmaßnahme in der westdeutschen Rechtsprechung

Die Ausdehnung der westdeutschen Gebiets- und Strafhoheit hat auch in einer Vielzahl von Urteilen westdeutscher Gerichte, darunter in der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ihren Niederschlag gefunden. Dazu gehören insbesondere:

a) Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 11. Februar 1954 - 3 StR 391/53 - (BGHSt Bd. 5 S. 364 f.), wonach das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik als zum Inland der Bundesrepublik gehörig erklärt wird:

„Zum Inland . . . gehört aber als ein Teil Gesamtdeutschlands auch die sowjetische Besatzungszone. Das wird in der Rechtswissenschaft durchweg angenommen und ist vom Bundesgerichtshof ebenso schon anerkannt worden (vgl. Urteil vom 12. Juni 1952 — 5 StR 467/52). Diese Auffassung wird auch vom Gesetzgeber der Bundesrepublik geteilt.“

b) Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 22. September 1955 - 4 StR 269/54 - (BGHSt Bd. 8 S. 168 ff.), in der die Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik auf das Gebiet des ehemaligen Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 ausgedehnt wird:

„Die Stadt Breslau . . . gehört noch heute zum Gebiet des Deutschen Reiches, für dessen Begrenzung der Zustand vom 31. Dezember 1937 maßgebend ist. In diesem Bezirk ist die Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit zwar noch immer gehindert, aber nicht endgültig beseitigt; denn die von der Sowjetunion getroffenen Verfügungen über das deutsche Staatsgebiet östlich der Oder und Lausitzer Neiße sowie die Vereinbarung zwischen der provisorischen Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Polen vom 6. Juni/28. November 1950 über die Staatsgrenze zwischen Deutschland und Polen haben dort nur eine vorübergehende Ordnung geschaffen, die ohne Anerkennung durch einen Friedensvertrag mit Deutschland keine endgültige bindende Kraft hat.“

⁹ Vgl. hierzu auch das Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG) in der Fassung vom 23. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1883 ff.).

¹⁰ Bundesrats-Drucksache 200/62, S. 106.